

1440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

**Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (1418 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält eine Anpassung, an die in der Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (1417 der Beilagen) vorgesehenen analogen Regelungen, soweit die Anlehnung der Leistungen durch die im Heeresversorgungsgesetz enthaltenen Verweisungen auf das KOVG nicht automatisch erfolgt. Weiters erfolgt eine Einbeziehung bestimmter Wegunfälle während des Ausgangs in den versorgungsrechtlichen Schutz des Heeresversorgungsgesetzes und eine Neuordnung der Organisation der Berufungsinstanz sowie eine Neufassung der Bestimmungen betreffend die Bewertung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1975 in Verhandlung genommen.

Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Treichl.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Treichl, Staudinger und Melter mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1418 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1975

Hellwagner
Berichterstatter

Pansi
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1418 der Beilagen

Im Art. I Z. 1 hat der Abs. 1 des § 1 zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955), einschließlich einer allfälligen Berufsweiterbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes, erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,

- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
- j) im Falle einer Berufsweiterbildung nach § 28 c des Wehrgesetzes auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ort der Berufsweiterbildung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.“